



Amt für regionale Landesentwicklung
Leine-Weser
Geschäftsstelle Sulingen

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

- Plan nach § 41 FlurbG -

1. Änderung

Vereinfachte Flurbereinigung Düste

Erläuterungsbericht

In dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Düste sind folgende Änderungen des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen geplant:

Wegebau:

E.Nr. 106.30

Dieser Wegeabschnitt wurde von der Firma Windwärts als Wirtschaftsweg in DoB (Schotter) hergestellt. Da die zu erwartende Frequentierung mit landw. Nutzfahrzeugen auf Grund des angestrebten Ringverkehrs (E.Nr. 105, E.Nr. 106) als erheblich eingeschätzt wird, soll hier nun doch eine bituminöse Befestigung hergestellt werden.

E.Nr. 116.20

Durch die Trockenheit in diesem Sommer ist die Moorauflage in diesem Teil des Wegeabschnittes weiter abgesackt, so dass eine richtige Sprungschanze entstanden ist. Insgesamt hat sich dieser Wegeabschnitt jetzt so verschlechtert, dass ein Ausbau erforderlich ist.

E.Nr. 100

Auf Grund der sehr hohen Frequentierung wird die Ausbaubreite auf 4,0 m erhöht. Des Weiteren wird auch der westliche Anschluss an die Brücke über die Wagenfelder Aue auf einer Länge von ca. 20 m neu hergestellt.

E.Nr. 118

Hier ist eine Befestigung der vorhandenen Aufmündung (Anrampung) in Schotter vorgesehen.

Landschaftspflege - Ausgleichsmaßnahmen (Am):E.Nr. 504

Um den erhöhten Ausgleichsbedarf für die zusätzlichen Eingriffe bei den Wegebau-
maßnahmen E.Nr 106.30, E.Nr. 100 und E.Nr. 118 zu decken, wird der Gehölzstreifen
um 1,0 m auf 8,0 m verbreitert.

E.Nr. 512

Um den erhöhten Ausgleichsbedarf für die zusätzlichen Eingriffe bei den Wegebau-
maßnahmen E.Nr 106.30, E.Nr. 100 und E.Nr. 118 zu decken, ist hier die Anlage eines
Gehölzstreifens vorgesehen.

Landschaftspflege - Gestaltungsmaßnahmen (Gm):E.Nr. 601

Der Bereich wird von der Fa. Windwärts als Kompensationsfläche hergestellt und entfällt
damit als Gestaltungsmaßnahme der Flurbereinigung.

Umweltverträglichkeit, Eingriffsregelung, besonderer Artenschutz

Im Rahmen der Abstimmung der Grundsätze für die Neugestaltung des Flurbereinigungs-
verfahrens mit der oberen Flurbereinigungsbehörde wurden die möglichen Beeinträchtigungen
und ihre Erheblichkeit überschlägig ermittelt. Auf Grundlage dessen wurde die Entscheidung
getroffen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die Zulassung des Vorhabens nicht
erforderlich ist.

Durch die 1. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG sind ebenfalls keine erheblichen
Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprü-
fung ist daher nicht erforderlich.

Nachhaltige Beeinträchtigungen der Lebensräume wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
insbesondere der besonders schutzwürdigen Vogelarten, sind nicht zu erwarten.

Die neu in den Plan aufgenommenen bzw. geänderten Maßnahmen stellen zum Teil einen
Eingriff im Sinne des Naturschutzrechts dar. Entsprechende Ausgleichsmaßnahmen sind
Bestandteil dieser Planänderung.